

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version vom 1. März 2024

Clyde.

Inhalt

1. Geltungsbereich	3
2. Berechtigung zum Abschluss des Vertrages, Nutzung des Fahrzeugs	3
3. Vertragsdauer, Austausch des Fahrzeugs	4
4. Abo-Gebühr und sonstige Zahlungspflichten, Zustandekommen des Vertrages	5
5. Eigentumsverhältnisse, Fahrzeughalter	7
6. Übernahme des Fahrzeugs	7
7. Allgemeine Pflichten des Kunden	8
8. Service / Verschleiss	9
9. Bereifung	9
10. Pannen- und Schadenfälle	10
11. Versicherungen	11
12. Datenschutz & Fahrzeugtelemetrie	12
13. Begrenzung der Haftung von Clyde	13
14. Vorzeitige fristlose Kündigung aus wichtigem Grund	13
15. Rückgabe des Fahrzeugs / Fahrzeugkauf	13
16. Schlussbestimmungen	14
17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand	15
18. Keine mündlichen Nebenabreden	15

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für das Vertragsverhältnis zwischen der Clyde Mobility AG (nachfolgend Clyde), Alte Steinhauserstrasse 12, 6330 Cham, und dem Kunden (nachfolgend Kunde).

Es sind die AGB in ihrer jeweils gültigen Fassung anwendbar. Clyde behält sich vor, diese AGB jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu ändern. Änderungen bzw. die aktuell gültigen AGB sind für alle Kunden auf der Clyde-Webseite einsehbar. Clyde wird den Kunden auf bevorstehende Änderungen rechtzeitig hinweisen. Änderungen dieser AGB werden zum Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innert vierzehn (14) Tagen seit der Änderungsmitteilung den geänderten AGB ausdrücklich widerspricht. Bei einer Ablehnung der geänderten AGB durch den Kunden behält sich Clyde das Recht vor, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

Diese AGB verweisen an gewissen Stellen auf den Gebührenkatalog. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrags zwischen Clyde und dem Kunden. Es gilt jeweils der Gebührenkatalog in der aktuellen Fassung, die unter <https://clyde.ch/de/gebuehrenkatalog> einsehbar ist. Clyde ist jederzeit berechtigt, den Gebührenkatalog nach eigenem Ermessen anzupassen, zu ergänzen oder neue Gebühren in den Gebührenkatalog aufzunehmen. Anpassungen, Änderungen oder Ergänzungen des Gebührenkatalogs werden auch ohne Mitteilung an den Kunden unmittelbar mit der Veröffentlichung auf der Clyde-Webseite wirksam. Anpassungen, Änderungen oder Ergänzungen des Gebührenkatalogs berechtigen den Kunden nicht zur Kündigung oder Auflösung des Vertrags.

2. Berechtigung zum Abschluss des Vertrages, Nutzung des Fahrzeugs

- 2.1. Zum Abschluss eines Vertrages ist berechtigt, wer das 20. Lebensjahr vollendet hat, einen in der Schweiz oder in Liechtenstein gültigen Fahrausweis besitzt und über eine feste Wohnadresse (Wohnsitz) in der Schweiz oder in Liechtenstein verfügt oder seinen Firmensitz in der Schweiz oder in Liechtenstein registriert hat. Clyde schliesst keinen Vertrag mit einer Firma, die ihren Sitz ausserhalb der Schweiz und Liechtenstein hat, ab. Des Weiteren muss der häufigste Lenker des Fahrzeugs über eine feste Wohnadresse (Wohnsitz) in der Schweiz oder in Liechtenstein verfügen. Pool-Fahrzeuge dürfen auch von Personen gelenkt werden, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Schweiz und Liechtenstein haben. Ein Pool-Fahrzeug ist immer dann gegeben, wenn kein häufigster Lenker im Fahrzeugausweis eingetragen ist, sondern das Fahrzeug mit einer Standort-Adresse einer Firma mit Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein registriert wird.
- 2.2. Clyde behält sich das Recht vor, vor Abschluss eines Vertrages mit juristischen Personen die juristische Person zu kontaktieren, um die Vertretungsberechtigung des Firmenmitarbeitenden bestätigen zu lassen.
- 2.3. Der Kunde ist verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von Personen gelenkt wird, die im Zeitpunkt der Fahrzeugnutzung über einen in der Schweiz anerkannten und gültigen Führerausweis verfügen. Ist der Kunde eine natürliche Person, muss er während der gesamten Vertragsdauer über einen in der Schweiz anerkannten und gültigen Führerausweis verfügen.
- 2.4. Im Fall von Pool-Fahrzeugen muss der Kunde vor der Fahrzeugauslieferung zwingend eine Haftungsabtretung für die Führerscheinkontrolle der FahrzeuglenkerInnen unterschreiben. Darin bestätigt der Kunde, dass er für sämtliche Autoabo-Verträge bei Clyde, ab dem Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe, für die FahrzeuglenkerInnen haftet und insbesondere die Verantwortung dafür übernimmt, dass diese im Zeitpunkt der Fahrzeugnutzung im Besitz eines in der Schweiz

anerkannten und gültigen Führerausweises der entsprechenden Fahrzeugkategorie sind. Der Kunde achtet zudem darauf, dass die FahrzeuglenkerInnen das verlangte Mindestalter von Clyde aufweisen und die AGB von Clyde einhalten. Damit es zu keiner Fahrzeuglieferverzögerung an den Kunden kommt, ist es wichtig, dass der Kunde die Haftungsabtretungserklärung umgehend an Clyde retourniert.

- 2.5. Der Kunde darf das Fahrzeug einem Dritten entweder kostenlos oder im Wege von Car Sharing überlassen sowie Firmenkunden ihren Mitarbeitenden, sofern diese ebenfalls die in diesen AGB genannten Voraussetzungen und Pflichten erfüllen. Eine Einzelfahrt kann von einem Dritten ausgeführt werden, solange dieser 18 Jahre alt ist und einen in der Schweiz oder Liechtenstein gültigen Führerschein besitzt. Ein Wohnsitz in der Schweiz oder Liechtenstein ist dafür nicht notwendig. In allen Fällen haftet der Kunde wie für eigenes Verhalten. Auf Aufforderung von Clyde hat der Kunde die persönlichen Daten (Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefon-Nummer, E-Mail-Adresse, Fahrausweis) der weiteren Nutzer bekannt zu geben.
- 2.6. Nicht zulässig ist die Benutzung des Fahrzeugs zu Fahrschulzwecken, als Taxi, an Motorsportveranstaltungen, an Schleuderkursen (Ausnahme WAB-Kurs), zum Abschleppen oder Bewegen anderer Fahrzeuge sowie für Fahrten, die einer behördlichen Bewilligung bedürfen.
- 2.7. Die Fahrberechtigung erstreckt sich auf Fahrten in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sowie in Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kosovo, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, im Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland, Zypern.
- 2.8. Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz dürfen das Fahrzeug ausschliesslich in der Schweiz lenken.

3. Vertragsdauer, Austausch des Fahrzeugs

3.1. Vertragsdauer

Der Kunde und Clyde vereinbaren eine Mindestlaufzeit. Die Mindestlaufzeit beginnt mit dem Tag der Übergabe des Fahrzeugs an den Kunden. Zur Auswahl für die Mindestlaufzeit stehen dem Kunden bei Buchung - in Abhängigkeit des Fahrzeugangebots - verschiedene Möglichkeiten gemäss Clyde-Webseite zur Verfügung.

Nach Ablauf der jeweiligen Mindestlaufzeit verlängert sich das Abo automatisch um einen Monat bis zur ordnungsgemässen Kündigung.

Das Vertragsverhältnis kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von zehn (10) Tagen auf das Ende eines Abo-Monats (abhängig vom Datum der Übergabe des Fahrzeugs), erstmalig zum Ablauf der jeweiligen Mindestlaufzeit, gekündigt werden. Vorbehalten bleibt eine vorzeitige Vertragsauflösung gemäss Ziffer 14 oder einer anderen vertraglichen Bestimmung zwischen dem Kunden und Clyde (z.B. Allgemeine Bestimmungen Clyde Ladeflatrate Ziffer 10) . Eine Rückgabe des Fahrzeugs vor dem letzten Tag eines Abo-Monats führt nicht zu einer vorzeitigen Vertragsbeendigung und somit auch nicht zu einer anteiligen Berechnung des letzten Abo-Monats.

Clyde behält sich vor, sowohl fahrzeugabhängige Preise als auch fahrzeugunabhängige Preise anzupassen und kommuniziert dies dem Kunden schriftlich. Für die vertragliche Mindestlaufzeit oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin gelten jeweils die vereinbarten Konditionen.

Hiervon ausgenommen sind die Gebühren gemäss Gebührenkatalog; diese können jederzeit gemäss Ziffer 1 angepasst werden.

3.2. **Fahrzeugaustausch**

Bei Erreichung eines Fahrzeugalters von 24 Monaten oder einer Gesamtleistung von 40'000 km innerhalb des Vertragsverhältnisses behält Clyde sich das Recht vor, das Fahrzeug gegen ein gleichwertiges Fahrzeug auszutauschen. Dies erfolgt mit einer Ankündigungsfrist von 2 Monaten.

Der Austausch ist für den Kunden kostenlos und erfolgt nach einer angemessenen Ankündigungsfrist zu einem zwischen den Parteien vereinbarten Zeitpunkt.

Ein Fahrzeugwechsel auf Wunsch des Kunden ist innerhalb der Mindestlaufzeit nicht möglich.

Wechselt der Kunde das Fahrzeug nach Ende der Mindestlaufzeit, so beginnt für das neue Fahrzeug eine neue Mindestlaufzeit. Eine Anrechnung der Vertragsdauer des vorherigen Fahrzeugs auf die neue Mindestlaufzeit für das neue Fahrzeug ist nicht möglich.

4. **Abo-Gebühr und sonstige Zahlungspflichten, Zustandekommen des Vertrages**

4.1. **Abo-Gebühr und Zahlungsfristen**

Der Vertrag zwischen Clyde und dem Kunden kommt durch die rechtzeitige Zahlung der ersten Abo-Rate zustande.

Die Abo-Gebühr für den ersten Abo-Monat ist innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Bestellbestätigung zu bezahlen. Für alle darauffolgenden Rechnungen gilt eine Zahlungsfrist von zehn (10) Arbeitstagen nach Rechnungsstellung, sofern nicht anders vereinbart.

Je nach Resultat der Bonitätsprüfung hält sich Clyde das Recht vor, in Absprache mit dem Kunden abweichende Zahlungsfristen zu vereinbaren.

Für den Zeitraum der Fünf (5)-Tages Frist zur Bezahlung der ersten Abo-Gebühr wird das Fahrzeug für den Kunden reserviert. Erhält Clyde keinen Zahlungseingang innerhalb dieser Frist, kann das Fahrzeug wieder freigegeben und die Bestellung storniert werden.

Erfolgt ein Vertragsrücktritt von Seiten des Kunden vor erfolgter Zahlung der ersten Monatsrate oder bezahlt der Kunde die Rate nicht in der vorgegebenen Frist, hat der Kunde eine Reservations- und Umtriebsgebühr gemäss Gebührenkatalog zu zahlen.

Erfolgt ein Vertragsrücktritt von Seiten des Kunden nach erfolgter Zahlung der ersten Monatsrate und vor Fahrzeugübernahme, hat der Kunde eine Stornierungsgebühr gemäss Gebührenkatalog zu zahlen.

In der monatlichen Abo-Gebühr sind inbegriffen:

1. Der Gebrauch des Fahrzeugs während der Vertragsdauer im Rahmen der im vereinbarten Leistungspaket gewählten monatlichen Freikilometer (siehe Ziffer 4.2)
2. Sommer- und Winterreifen inkl. deren Wechsel und Einlagerung dieser

3. Autobahnvignette(n) in der Schweiz für die Vertragsdauer
4. Sämtliche Zulassungsgebühren, Fahrzeugsteuern und -abgaben
5. Versicherungen gemäss Ziffer 11
6. Alle anfallenden Services, Verschleissarbeiten und Reparaturen, soweit diese nicht durch vertragswidrigen Gebrauch des Kunden verursacht wurden

Alle übrigen mit dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs verbundenen Kosten trägt der Kunde. Dies gilt insbesondere für die Kosten für Kraftstoffverbrauch, Reinigungskosten während der Vertragsdauer oder im Hinblick auf die Rückgabe des Fahrzeugs, Mautgebühren für ausländische Strassen, etc.

4.2. **Kilometerpakete und Mehrkilometer**

Sofern die gewählten Freikilometer durch den Kunden überschritten werden, werden die Mehrkilometer am Ende der Laufzeit an den Kunden verrechnet. Dabei verrechnet Clyde für jeden gefahrenen Mehrkilometer den im Gebührenkatalog - abrufbar auf der Clyde-Webseite - aufgeführten Betrag. Massgeblich ist der Tachostand bei der Rückgabe des Fahrzeugs.

Potenzielle Minderkilometer werden in die Folgemonate der Laufzeit des Abonnements übertragen, jedoch findet keine Rückvergütung statt. Eine Übernahme der Minderkilometer auf ein neues Abo oder Fahrzeug ist nicht möglich.

4.3. **Zahlungsverzug**

Für alle Rechnungen während der Vertragsdauer gilt: Sofern fünf (5) Arbeitstage nach der Fälligkeit einer Frist keine Zahlung eingegangen ist, erhält der Kunde eine kostenlose Zahlungserinnerung mit einer weiteren Zahlungsfrist von zehn (10) Arbeitstagen.

Ist auch die vorstehende Zahlungsfrist abgelaufen, erhält der Kunde eine kostenpflichtige 1. Mahnung. Wird dieser Mahnung mit einer Zahlungsfrist von fünf (5) Arbeitstagen nicht nachgekommen, erhält der Kunde eine 2. Mahnung mit Androhung der Kündigung des Vertrags und einer weiteren Zahlungsfrist von fünf (5) Arbeitstagen. Wird auch dieser Forderung nicht nachgekommen, erhält der Kunde die Kündigung des Vertrags sowie die Aufforderung, das Fahrzeug zurückzugeben und offene sowie geschuldete Rechnungen zu begleichen. Clyde ist in diesem Fall zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt und behält sich diese ausdrücklich vor.

4.4. **Zusätzliche Gebühren**

Zu den zusätzlich geschuldeten Vergütungen für Umtriebs- und weiteren Kosten von Clyde gehören die im Gebührenkatalog - abrufbar auf der Clyde-Webseite - erwähnten Zusatzgebühren.

4.5. **Sonstiges**

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag geschuldeten Zahlungen verstehen sich in CHF und inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Erfährt der Satz für die Mehrwertsteuer eine Veränderung, werden die monatliche Abo-Gebühr und die weiteren in diesen AGB vorgesehenen Vergütungen entsprechend angepasst. Die gleiche Regelung gilt für sonstige für das Vertragsverhältnis relevante neu eingeführte oder erhobene öffentlich-rechtliche Abgaben.

Mit Vertragsabschluss bzw. Akzeptieren dieser AGB ermächtigt der Kunde Clyde, die vom Kunden angegebene Kreditkarte für alle Abo-Gebühren sowie alle weiteren Verbindlichkeiten des Kunden im Zusammenhang mit dem Abo-Vertrag (wie z.B. Reparaturkosten, Administrationsgebühren, nicht bezahlte Bussgelder, zusätzliche Gebühren/Vergütungen gemäss dieser AGB) zu belasten.

5. Eigentumsverhältnisse, Fahrzeughalter

- 5.1. Das Fahrzeug bleibt während der gesamten Vertragsdauer Eigentum des bisherigen Eigentümers, sei dies Clyde oder der Leasinggeber, von welchem Clyde das Fahrzeug geleast hat. Dingliche Rechte oder ein Retentionsrecht des Kunden am Fahrzeug zur Sicherung von Ansprüchen gegen Clyde sind ausgeschlossen.
- 5.2. Halter des Fahrzeugs ist Clyde oder eine andere von Clyde bestimmte und mit Clyde verbundene Gesellschaft. Der Kunde wird als Lenker eingetragen. Ist der Kunde eine juristische Person, so wird ein Firmenmitarbeitender als häufigster Lenker oder bei Pool-Fahrzeugen eine Standort Adresse eingetragen.
- 5.3. Clyde ist berechtigt

Das Fahrzeug in Abstimmung mit dem Kunden zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen

Das Verbot des Halterwechsels in den Fahrzeugschein einzutragen
- 5.4. Der Kunde hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Er darf es nicht verkaufen, vermieten, verpfänden, verschenken oder zur Sicherung übereignen.

6. Übernahme des Fahrzeugs

- 6.1. Das Fahrzeug wird von Clyde vor der Übergabe vollgetankt. Bei Home Delivery gehen die Treibstoffkosten für die Überführung vom Clyde Fahrzeuglager zum Kunden zu Lasten des Kunden. Das Fahrzeug wird vor der Auslieferung zum Kunden gereinigt. Während des Transports zum Kunden oder danach findet keine erneute Reinigung statt, sodass Verschmutzungen, die auf die Überlieferungsfahrt zurückzuführen sind, nicht ausgeschlossen werden können.
- 6.2. Das Fahrzeug wird an den Fahrer übergeben, welcher bei der Buchung angemeldet ist. Der Fahrer muss bei der Übergabe persönlich vor Ort sein und sich mit dem Führerausweis ausweisen.
- 6.3. Erscheint der Kunde ohne Vorankündigung nicht am vereinbarten Übergabezeitpunkt, behält sich Clyde das Recht vor, eine Umtriebsgebühr von CHF 180 in Rechnung zu stellen.
- 6.4. Bei schwerwiegenden Mängeln oder Abweichungen zwischen bestelltem und geliefertem Fahrzeug ist die Übernahme durch den Kunden zu verweigern. Bei der Übernahme wird ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Übergabeprotokoll erstellt. Der Kunde hat das Fahrzeug bei der Übernahme zu prüfen und allfällige Mängel im Übergabeprotokoll zu vermerken.
- 6.5. Soweit der Kunde behauptet, ein Schaden oder Mangel habe bereits im Zeitpunkt der Übernahme des Fahrzeugs bestanden, trägt er dafür die Beweislast.

7. Allgemeine Pflichten des Kunden

7.1. Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

Der Kunde hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Er hat alle Verkehrsregeln und Rechtsvorschriften im In- und Ausland zu beachten.

Bei Fahrten ins Ausland hat der Kunde alle notwendigen Dokumente und zusätzliches Sicherheitszubehör, wie z.B. Warnwesten, im Fahrzeug mitzuführen.

7.2. Einhaltung von Betriebs- und Servicevorschriften

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebs- und Serviceanweisungen des Herstellers gewartet und behandelt wird. Das Fahrzeug ist stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu halten. Das Transportieren von entzündlichen, explosiven, giftigen oder anderweitig gefährlichen Stoffen ist verboten.

7.3. Kontrollschilder

Der Kunde darf mit dem Fahrzeug öffentliche Strassen nicht ohne die von Clyde angebrachten Kontrollschilder befahren. Der Wechsel von Kontrollschildern oder deren Anbringung an anderen Fahrzeugen ist unzulässig.

7.4. Kraftstoff

Der Kunde hat die für das Fahrzeug geltenden Bestimmungen über die zu verwendenden a) Kraftstoffe (z.B. Benzin, Diesel, Gas, Strom oder andere Stoffe), b) Schmierstoffe wie z.B. Motoröl oder c) Betriebsstoffe wie z.B. AdBlue zu beachten. Die durch das falsche Betanken oder der falschen Zugabe von Schmier- und/oder Betriebsstoffen entstandenen Schäden sind vom Kunden zu tragen.

7.5. Sauberkeit des Fahrzeugs, Rauchverbot

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass im Fahrzeug nicht geraucht wird und dass das Fahrzeug sauber gehalten wird.

7.6. Ausbauten, Einbauten, Beschriftungen

Ausbauten, Einbauten und Beschriftungen des Fahrzeugs sind dem Kunden freigestellt, sofern dadurch dessen Wert nicht beeinträchtigt wird und diese aus ethischen Gründen (insbesondere bei Beschriftungen) vertretbar sind. Einbauten und Beschriftungen gehen nach Wahl von Clyde entweder ohne Anspruch auf Rückerstattung oder Entschädigung in das Eigentum von Clyde über oder sind vor der Rückgabe des Fahrzeugs durch den Kunden auf seine Kosten zur Wiederherstellung des Originalzustandes des Fahrzeugs entfernen zu lassen.

7.7. Diebstahlsicherung

Das Fahrzeug ist gegen Diebstahl angemessen zu sichern. Fenster und Türen müssen bei Verlassen des Fahrzeugs geschlossen und ordnungsgemäss verriegelt sein.

7.8. Geldstrafen, Bussen und Forderungen Dritter

Bussen, Geldstrafen, Umtriebsentschädigungen und andere Forderungen Dritter für vom Kunden (oder von einem anderen Lenker, dem der Kunde das Fahrzeug überlassen hat) begangene bzw. zu verantwortende Verkehrsregelverstösse und Rechtsverletzungen sowie damit zusammenhängende Kosten sind vom Kunden zu tragen. Er hat Clyde als Fahrzeughalterin von

solchen Ansprüchen unverzüglich freizustellen.

7.9. **Domizilwechsel**

Der Kunde hat Clyde jeden geplanten Domizilwechsel rechtzeitig zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch bei einem Domizilwechsel innerhalb eines Kantons sowie innerhalb einer Gemeinde. Der Kunde hat sämtliche von Clyde verlangten Handlungen vorzunehmen, um die Eintragung der Adressänderung im Fahrzeugausweis zu veranlassen und ggf. den Wechsel der Kontrollschilder vorzunehmen. Beabsichtigt er, sein Domizil ins Ausland zu verlegen, sind sowohl Clyde als auch der Kunde berechtigt, den vorliegenden Vertrag per Datum der Sitzverlegung aufzulösen. In diesem Fall ist Clyde zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt und behält sich diese ausdrücklich vor.

7.10. **Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden**

Soweit dies zur Abwicklung des Vertrages oder zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften erforderlich oder nach Ansicht von Clyde dienlich ist, wird der Kunde Clyde alle erforderlichen Informationen zugänglich machen, z.B. über andere Nutzer des Fahrzeugs, insbesondere, wenn diese eine Verkehrsregel- oder anderweitige Rechtsverletzung begangen haben, über eine drohende Beschlagnahme des Fahrzeugs durch eine Behörde etc. Der Kunde ist verpflichtet, Clyde umgehend über jede Änderung in Bezug auf seine Fahrberechtigung (z.B. Entzug des Führerausweises oder Wegfall einer Fahrzeugkategorie) sowie über den Verlust des Fahrzeugausweises oder der Fahrzeugschilder zu informieren. Soweit dies zur Abwicklung des Vertrages oder zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist oder wenn eine Verletzung von Verkehrsregeln oder Rechtsvorschriften behauptet wird, ist Clyde zudem berechtigt, vom Kunden erhaltene und zugänglich gemachte Informationen und Personendaten (auch von weiteren Nutzern des Fahrzeugs) an Behörden und private Anspruchsteller weiterzuleiten.

Der Verlust von Schlüsseln oder sonstigem Zubehör zum Fahrzeug ist Clyde unverzüglich zu melden.

8. **Service / Verschleiss**

- 8.1. Der Kunde hat das Fahrzeug sorgfältig zu gebrauchen und die Niveaustände für Öl, Wasser sowie den Reifendruck regelmässig zu überprüfen. Es darf nur in einem sicheren und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Zustand gefahren werden.
- 8.2. Der Kunde bringt das Fahrzeug in den Service, sobald das Fahrzeug einen Service anzeigt.
- 8.3. Service- und Verschleissarbeiten am Fahrzeug sind ausschliesslich bei den autorisierten Servicepartnern der Herstellermarken durchzuführen. Die entsprechenden Kosten trägt Clyde. Rechnungen anderer Anbieter werden von Clyde nicht bezahlt, es sei denn im Fall von Pannen im Ausland. Die Vornahme oder Veranlassung von Reparaturen oder technische Veränderungen in Eigenregie des Kunden sind untersagt.
- 8.4. Im Falle von den nachstehend aufgeführten Werkstattarbeiten am Fahrzeug, welche länger als 2 Stunden dauern, bietet Clyde dem Kunden für den Zeitraum der Werkstattarbeiten ein Ersatzfahrzeug an, damit der Kunde durch die Werkstattarbeit keinen Fahrzeugausfall erfährt: Garantiarbeiten, Service und Inspektion sowie bei unverschuldetem Reparaturbedarf. Bei Werkstattarbeiten unter 2 Stunden sowie bei einem Reifenwechsel besteht kein Anspruch auf Ersatzmobilität.

9. Bereifung

- 9.1. Clyde stellt bei Übergabe des Fahrzeugs die richtige Bereifung sicher und entscheidet nach eigenem Ermessen über die Grösse, das Fabrikat, die Marke und das Material der jeweiligen Bereifung.
- 9.2. Clyde informiert den Kunden rechtzeitig über einen saisonal erforderlichen Wechsel von Winter- bzw. Sommerreifen. Den genauen Zeitpunkt des Reifenwechsels stimmt der Kunde direkt mit den von Clyde autorisierten Reifenpartnern ab. Die demontierten Reifen müssen beim Reifenpartner eingelagert werden. Die von Clyde autorisierten Reifenpartner können zu jeder Zeit auf www.amag-import.ch/de/partner/partnersuche.html eingesehen werden.
- 9.3. Der saisonal erforderliche Wechsel und die Einlagerung von Winter- bzw. Sommerreifen ist für den Kunden kostenfrei. Für den Zeitraum des Wechsels besteht kein Anspruch auf Ersatzmobilität.

10. Pannen- und Schadenfälle

- 10.1. Im Pannenfall hat der Kunde den für das Fahrzeug (Fahrzeugmarke) zuständige Pannendienst zu verständigen. Die aktuellen Kontaktinformationen des zuständigen Pannendienstes sind auf der Clyde-Webseite zu finden (<https://clyde.ch/de/panne>).
- 10.2. Bei Ereignissen wie Unfall, Diebstahl, Verlust, Brand, Wild- oder sonstigem Schaden sowie der Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte muss der Kunde unverzüglich die Polizei verständigen und einen Polizeibericht erstellen lassen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.
- 10.3. Bei Schäden jeder Art hat der Kunde Clyde unverzüglich, aber spätestens innerhalb von zwei (2) Werktagen mittels des Schadens- und Unfallmeldungsformulars von Clyde zu benachrichtigen (schaden@clyde.ch). Der Kunde hat dabei das Schadens- und Unfallmeldungsformular von Clyde - abrufbar auf der Clyde-Website - vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen. Für verspätete Schadensmeldungen oder durch den Kunden zu vertretene Verzögerungen bei der Schadensabwicklung behält sich Clyde das Recht vor, eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu verlangen. Zudem behält sich Clyde das Recht vor, finanzielle Einbussen bzw. Schäden, die durch eine vom Kunden zu vertretende Verzögerung oder fehlende Mitwirkungspflicht direkt oder indirekt verursacht werden, gegenüber dem Kunden geltend zu machen.
- 10.4. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Kunde hat die Weisungen von Clyde und/oder der Versicherung bezüglich der Behebung von Schäden zu befolgen.
- 10.5. Schäden am Fahrzeug (inkl. Bagatellschäden wie z.B. kleinere, auspolierbare Lackschäden oder Ersatz kleiner geschraubter oder gesteckter Bauteile), die nicht von der Kaskoversicherung gedeckt sind oder unter den Selbstbehalt der Vollkaskoversicherung fallen, sowie den vollen Selbstbehalt bei Kollisionsschäden, trägt der Kunde.
- 10.6. Im Falle eines Totalschadens oder Diebstahls hat Clyde das Recht, den Vertrag fristlos aufzulösen.
- 10.7. Bei Reifenpannen/-schäden sowie bei Felgenschäden, muss der Kunde alle im Zusammenhang mit dem Schadensereignis anfallenden Kosten (bei Felgenschäden nur bis zur Höhe des

gewählten Selbstbehaltes der Vollkasko-Versicherung) selbst tragen. Anfallende Kosten können beispielhaft beinhalten: Ersatz des beschädigten Reifens, allenfalls ein weiterer Reifenersatz (im Fall von unterschiedlichen Reifenmarken/Reifenprofilen auf einer Achse), Felgenreparatur-/ersatz, allgemeine Reparaturkosten, evtl. Achsgeometrie-Messung etc.

11. Versicherungen

11.1. Das Fahrzeug verfügt für die Vertragsdauer über:

1. Eine Motorfahrzeughaftpflichtversicherung
2. Eine Vollkaskoversicherung im Falle der Kollision
3. Eine Teilkaskoversicherung
4. Einen Grobfahrlässigkeitsschutz (Verzicht auf das gesetzliche Rückgriffsrecht bzw. Kürzungsrecht)

Die Versicherungskosten sind im Preis inbegriffen. Der Selbstbehalt des Kunden beträgt mit Ausnahme der Vollkaskoversicherung (Kollision) CHF 0. Der Kunde kann seine Haftung im Zuge der Vollkaskoversicherung auf einen Selbstbehalt beschränken. Der Selbstbehalt wird pro Schadenfall verrechnet. Die Höhe des Selbstbehaltes ist während der Online Buchung zu wählen und wird gemäss der im Buchungsprozess angezeigten Tarife berechnet. Eine Anpassung des Selbstbehaltes während der Vertragsdauer ist nicht bzw. nur bei einem Wechsel auf ein anderes Fahrzeug möglich.

Für Pool-Fahrzeuge gelten folgende Selbstbehalte:

1. Motorfahrzeughaftpflichtversicherung: CHF 1'000
2. Vollkaskoversicherung im Falle einer Kollision: CHF 1'500
3. Teilkasko: CHF 0

Kein Versicherungsschutz besteht,

1. wenn der Lenker das versicherte Ereignis in angetrunkenem oder fahruntüchtigem Zustand, unter Drogeneinfluss oder Medikamentenmissbrauch verursacht hat;
2. wenn der Diebstahl auf eine grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist (namentlich Nichtabschliessen des Fahrzeugs, Steckenlassen des Zündschlüssels, Nichtaktivieren einer vorhandenen Diebstahlwarnanlage oder Wegfahrsperre und dergleichen);
3. wenn das versicherte Ereignis auf einen Geschwindigkeitsexzess zurückzuführen ist.

Schutz gegen Parkschäden sowie eine erweiterte Glasdeckung bestehen nur und sind nur von der Abo-Gebühr abgedeckt, wenn der Kunde im Zuge der Buchung das entsprechende Versicherungspaket („Versicherung Plus“) ausgewählt hat. In diesem Fall beinhaltet der Versicherungsschutz folgende Leistungen:

Erweitert den Versicherungsschutz auf Schäden, die durch Unbekannte am parkierten Fahrzeug verursacht werden. Pro Kalenderjahr sind zwei (2) Fälle versichert. Der Selbstbehalt für entsprechende Schäden liegt bei CHF 0 und die Versicherungssumme ist unbegrenzt.

Erweiterte Glasdeckung:

In der Teilkasko ist standardmässig der Glasbruch der Front-, Heck- und Seitenscheiben sowie des Glasdaches mitversichert. Die erweiterte Deckung versichert zusätzlich alle Fahrzeugteile

aus Glas, Plexiglas oder ähnlichen, harten Materialien (bspw. Scheinwerfer, Zusatzscheinwerfer, Nebelscheinwerfer, Blinkergläser, Rückstrahler, Rückfahrlampen, Rückspiegel und Nummernschildbeleuchtung). Der Selbstbehalt für entsprechende Schäden liegt bei CHF 0.

Die erweiterten Schutzoptionen müssen mit der Buchung des Abos festgelegt werden und sind während der Abo-Laufzeit nicht änderbar.

- 11.2. Zusätzlich zum Vertrag gelten die betreffenden Allgemeinen Bedingungen gemäss untenstehender Auflistung der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG in ihrer jeweils gültigen Fassung, deren Bestimmungen den vorliegenden Regelungen im Konfliktfall vorgehen. Der Kunde verpflichtet sich, die Bestimmungen der unten aufgeführten, jeweiligen Allgemeinen Bedingungen sowie der Zusatzbedingungen einzuhalten, wie wenn er selbst Versicherungsnehmer wäre.

Allgemeine Bedingungen für die Fahrzeugversicherung (Ausgabe 01.2015)

Allgemeine Bedingungen B1 Assistance (Ausgabe 01.2017)

Allgemeine Bedingungen E Grobfahrlässigkeit (Ausgabe 01.2014)

Allgemeine Bedingungen C Haftpflichtversicherung (Ausgabe 01.2012)

Allgemeine Bedingungen G Kaskoversicherung (Ausgabe 01.2012) Zusatzbedingungen erweiterte Glasdeckung (Ausgabe 01.2016)

Zusatzbedingungen – Schäden an eigenen Fahrzeugen (Ausgabe 01.2012)

12. Datenschutz & Fahrzeugtelemetrie

Der verantwortungsvolle und rechtskonforme Umgang mit Daten ist Clyde wichtig. Clyde erhebt, speichert und bearbeitet Daten, die für die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften, die Erbringung, Steuerung und Weiterentwicklung der Dienstleistung, die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur, die Abwicklung des Vertrages, die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie die Rechnungsstellung benötigt werden.

In Ergänzung zu den ebenfalls als Vertragsbestandteil bildenden Datenschutzbestimmungen erklärt sich der Kunde ausdrücklich damit einverstanden, dass Clyde laufend elektronisch über Telemetriedaten des Fahrzeugs und das Fahrverhalten informiert wird. Dies betrifft insbesondere die folgenden Daten / Kategorien von Daten:

1. Allgemeine Fahrzeugdaten (Kilometerstand, Tankfüllstand, Batteriestatus, Fahrzeugmodell, -masse und -gewicht, etc.)
2. Fahrzeugfehlermeldungen (Motorfehler, DTC-Codes, etc.)
3. Fahrzeugdaten (GPS-Position des Fahrzeugs, Fahrverhalten des Kunden bzw. der das Fahrzeug lenkenden Person wie Geschwindigkeitsabweichungen, scharfe Kurven, abrupte Beschleunigung und Bremsung, etc.)
4. Daten zu Fahrten (Informationen über zurückgelegte Fahrten wie Start- und Endpunkt, Fahrtenlänge, gefahrene Zeit, etc.)
5. Informationen zur Telemetrie-Hardware von autoSense AG (IMEI, Seriennummer, Hardware-Version, Signalstärke, etc.) oder anderen Drittanbietern von Fahrzeugtelemetriemessungen

Zu diesem Zweck wird durch Clyde ein Hardware-Adapter im Fahrzeug angebracht, der es erlaubt, die entsprechenden Daten auszulesen. Dieser Adapter darf nicht entfernt werden, und es dürfen keine Änderungen an der Telemetriemessung vorgenommen werden, die das Auslesen von Daten beeinträchtigen.

Der Kunde anerkennt und ist einverstanden, dass Clyde jederzeit Vorkehrungen und Massnahmen treffen kann (z.B. zur Sicherstellung der Netzstabilität), die das Ladeverhalten von elektrisch und teilelektrisch betriebenen Fahrzeugen (BEV, HEV, PHEV, FCEV etc.) beeinflussen können.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass für die vorgenannten Zwecke oder damit zusammenhängend eine Erhebung, Speicherung und Bearbeitung personenbezogener Daten und weiterer Daten über den Kunden und das mit der Dienstleistung verbundene Fahrzeug durch Clyde und beigezogene Dritte erforderlich ist, und erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden.

13. Begrenzung der Haftung von Clyde

- 13.1. Für Schäden, die dem Kunden aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entstehen, haftet Clyde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 13.2. Einschränkung der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs zufolge Service oder Reparatur berechtigt den Kunden nicht zur Reduktion der Abo-Gebühr oder zu anderen Entschädigungen.

14. Vorzeitige fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

- 14.1. Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.
- 14.2. Als wichtiger Grund gilt jede Verletzung einer wesentlichen Vertragsbestimmung.
- 14.3. Als wesentliche Vertragsverletzungen durch den Kunden gelten insbesondere:
 - 1. Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen
 - 2. Anmeldung des Privatbankrotts oder die Stellung eines Insolvenzantrages
 - 3. Grobe Verkehrsregelverletzungen und Fahren in nicht fahrtüchtigem Zustand
 - 4. Entzug des Fahrausweises
 - 5. Nicht vertragsgemässe Nutzung des Fahrzeugs
 - 6. Entfernung des Adapters zur Aufzeichnung von Telemetriedaten
 - 7. Verletzung der besonderen Kundenpflichten
 - 8. Fehlende Kooperation in Schadensfällen
 - 9. Verletzung von Geldwäschereivorschriften oder anderer gesetzlicher Vorschriften, die für Clyde ein Reputationsrisiko zur Folge haben könnten

15. Rückgabe des Fahrzeugs

- 15.1. Nach Beendigung der Vertragsdauer oder bei vorzeitiger Auflösung des Vertrags ist das Fahrzeug vom Kunden vollgetankt, in unbeschädigtem, gereinigtem, verkehrssicherem, dem Alter und der Fahrleistung des Fahrzeugs entsprechendem Zustand mit allen Schlüsseln und zugehörigen Komponenten und Dokumenten zurückzugeben. Für die Rückgabe des Fahrzeugs vereinbaren Clyde und der Kunde Datum und Zeit. Das Fahrzeug wird von Clyde an einem mit dem Kunden vereinbarten Termin direkt beim Kunden abgeholt.

- 15.2. Erscheint der Kunde ohne Vorankündigung nicht am vereinbarten Rückgabezeitpunkt und -ort, behält sich Clyde das Recht vor, eine Umtriebsgebühr gemäss Gebührenkatalog in Rechnung zu stellen.
- 15.3. Bei Rückgabe wird im Beisein des Kunden oder seines Vertreters über den Zustand des Fahrzeugs ein Rücknahmeprotokoll erstellt, das die Rücknahme des Fahrzeugs inklusive zugehöriger Komponenten und Dokumente sowie offenkundig feststellbare Schäden festhält. Bei der Überprüfung der Schäden bei Rückgabe werden nur offensichtliche Schäden dokumentiert. Eine ausführliche Schadensüberprüfung wird durch einen Experten nach Rückgabe des Fahrzeuges ausgeführt, und es wird ein offizieller Schaden Report erstellt, welcher auch Schäden erhalten kann, welche bei der Rückgabe nicht entdeckt wurden und/oder auf dem Rückgabeprotokoll nicht vermerkt sind. Clyde stellt Schäden gemäss dem offiziellen Schaden Report in Rechnung. Unterlässt es der Kunde, persönlich bei der Rückgabe anwesend zu sein, gilt das Rücknahmeprotokoll auch ohne Unterschrift des Kunden als genehmigt.
- 15.4. Der Kunde haftet für alle fehlenden Fahrzeuggegenstände, wie Schlüssel etc., sowie für die erforderlichen Reparatur- und Instandstellungsarbeiten und weiteren Kosten, die auf vertragswidrigen Gebrauch des Fahrzeugs durch den Kunden oder Personen, für die er gemäss diesem Vertrag verantwortlich ist, zurückzuführen sind.
- 15.5. Übliche Gebrauchsspuren wie beispielsweise kleine Steinschlagspuren, Kratzer in der Nähe des Tankdeckels, der Türgriffe und Kofferraumgriffe gelten nicht als vom Kunden verursachte Schäden. Was als übliche Gebrauchsspuren gilt, ist dem Schadenskatalog zu entnehmen.
- 15.6. Bringt der Kunde das Fahrzeug nicht am vereinbarten Datum rechtzeitig am vereinbarten Ort zurück, ist Clyde nach einmaliger fruchtloser Mahnung berechtigt, dieses auf Kosten des Kunden bei ihm abholen zu lassen, ohne dass es dazu eines richterlichen Befehls oder einer Hinterlegung bedarf. Clyde und beauftragte Drittpersonen sind zwecks Rücknahme des Fahrzeugs berechtigt, das dem Kunden gehörende Grundstück oder das Gebäude, in welchem sich das Fahrzeug befindet, zu betreten.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Vorbehältlich von Änderungen dieser AGB gemäss Ziffer 1 bedürfen Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sowie rechtsgeschäftliche Willenserklärungen, wie Kündigungen oder Mängelrügen zu ihrer Gültigkeit der Textform, d.h. sie haben schriftlich, per Brief oder E-Mail zu erfolgen.
- 16.2. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Vertrag und den Beilagen gehen die Bestimmungen des Vertrages vor.
- 16.3. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit, auch wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 16.4. Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach schriftlicher Zustimmung von Clyde an Dritte übertragen. Clyde kann den Vertrag ohne Zustimmung des Kunden auf Dritte übertragen.
- 16.5. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich darin eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen

Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

- 16.6. Wo in diesem oder in einem anderen zum Vertrag gehörenden Dokument aus Gründen der sprachlichen Einfachheit nur die männliche Form verwendet wird, gilt die weibliche Form stets als mit eingeschlossen.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 17.1. Dieser Vertrag, einschliesslich seiner Beilagen, unterliegt materiellem Schweizer Recht.
- 17.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Cham, Zug. Clyde Mobility AG behält sich zudem das Recht vor, gerichtliche Schritte am Sitz des Kunden einzuleiten. Von der Gerichtsstandsklausel ausgenommen sind diejenigen Fälle, in denen das Zivilprozessrecht zwingend einen anderen Gerichtsstand vorschreibt.

18. Keine mündlichen Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.